



1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle vom Unternehmer (nachfolgend „AN“ genannt) für die Tele-Mobil Götz GmbH (nachfolgend Tele-Mobil genannt) auszuführenden Leistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- 1.2 Entgegenstehenden, ergänzenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie gelten nur dann, wenn Tele-Mobil diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. Angebot

- 2.1 Die vom AN auszuarbeitenden Angebote sind für Tele-Mobil unverbindlich und kostenlos. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, hält sich der AN einen Monat an sein Angebot gebunden.
- 2.2 Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung der Tele-Mobil zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

3. Bestellung

Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes in Form einer schriftlichen Bestellung der Tele-Mobil zustande.

4. Liefertermine und Vertragsstrafe

- 4.1 Die im Vertrag vereinbarten Termine sind verbindlich, d.h. bei Überschreitung einer Frist durch den AN tritt der Verzug ohne jede weitere Mahnung ein.
- 4.2 Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten werden kann, hat er Tele-Mobil unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Termine bleibt hiervon unberührt. Eine für Tele-Mobil und den AN bindende Terminverschiebung kann nur schriftlich erfolgen. In diesem Fall gilt die Vertragsstrafenregelung auch für die geänderten Termine.
- 4.3 Wird ein im Vertrag genannter Termin vom AN schuldhaft überschritten, kann Tele-Mobil ohne vorherige Inverzugsetzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Nettoauftragswertes der jeweiligen Bestellung pro angefangenen Werktag maximal jedoch 5% vom jeweiligen Nettoauftragswertes von der Vergütung des AN in Abzug bringen.

5. Leistungsumfang und Abnahme

- 5.1 Die vom AN auszuführende Leistung bestimmt sich nach den in Ziffer 5.2 genannten Vertragsbestandteilen.
- 5.2 Für die auszuführende Leistung und für das Vertragsverhältnis gelten folgende Vertragsbedingungen, wobei bei Widersprüchen die nachfolgende Reihen- und Rangfolge maßgebend ist:
 - die Bestimmungen der Tele-Mobil Bestellung,
 - der ggf. der Bestellung zugrunde liegende Rahmenvertrag,
 - alle technischen Vorschriften und Normen in der jeweils neuesten Fassung, wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme
 - die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C);
 - die einschlägigen, baupolizeilichen, berufsgenossenschaftlichen, arbeitsschutzrechtlichen,

sowie allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischer gesetzlichen Regeln nebst Verordnungen,

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Tele-Mobil.

- 5.3 Unter Berücksichtigung der Interessen des AN ist Tele-Mobil berechtigt, auch nicht vereinbarte Leistungen anzuordnen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden. Der AN ist verpflichtet, Tele-Mobil vor Ausführung der Leistung ein Nachtragsangebot vorzulegen, in dem er die für die Leistungsänderung entstehenden Mehr- oder Minderkosten darlegt. Ferner sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Leistungszeitraum anzugeben.
 - 5.4 Der AN ist verpflichtet, eine geänderte oder zusätzliche Leistung auch dann auszuführen, wenn Tele-Mobil und der AN vor der Ausführung der Arbeiten noch keine Vereinbarung getroffen haben, in der die Auswirkung der Leistungsänderung auf die Vergütung und auf die vereinbarten Ausführungsfristen festgelegt wurde.
 - 5.5 Der AN hat die geschuldeten Leistungen durch eigenes, hinreichend qualifiziertes Personal zu erbringen und in laufender Abstimmung mit Tele-Mobil auszuführen. Die Vergabe von Unteraufträgen zur Erfüllung des Vertrages darf der AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Tele-Mobil erteilen. Die Zustimmung durch Tele-Mobil entbindet den AN nicht von seinen vertraglich übernommenen Verpflichtungen.
 - 5.6 Stundenlohnarbeiten dürfen nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung der Tele-Mobil ausgeführt werden. Die Stundennachweise müssen durch die örtliche Bauleitung der Tele-Mobil täglich schriftlich bestätigt werden.
 - 5.7 Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, findet nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des AN eine förmliche Abnahme statt. Empfangsbestätigungen und die Gegenzeichnung von Leistungsnachweisen gelten nicht als Abnahme der darin bezeichneten Leistungen.
 - 5.8 Der AN hat die Fertigstellung seiner Leistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.
 - 5.9 Muss der Termin für die Abnahme aus vom AN zu vertretenden Gründen wiederholt werden, so trägt der AN unbeschadet weitergehender Ansprüche von Tele-Mobil sämtliche Kosten des erneuten Abnahmetermins.
- ## 6. Preise
- Tele-Mobil vergütet dem AN die im Vertrag vereinbarten Preise. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer. Sofern zwischen Tele-Mobil und dem AN keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist eine Gleitung für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten ausgeschlossen.
- ## 7. Rechnungen und Zahlungen
- 7.1 Der AN ist verpflichtet, unverzüglich nach Auftragserteilung eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG vorzulegen. Solange die Freistellungsbescheinigung nicht vorgelegt wird, ist Tele-Mobil berechtigt, von fälligen Zahlungen den nach § 48 EStG erforderlichen Einbehalt vorzunehmen.
 - 7.2 Rechnungen hat der AN gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen zu erstellen und unter Benennung der Bestellnummer samt aller prüffähigen Abrechnungsunterlagen bei Tele-Mobil Götz GmbH, Am Grünberg 2, 92318 Neumarkt einzureichen.
 - 7.3 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung nach Abnahme innerhalb von 30



Tagen ab Eingang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung bei Tele-Mobil zur Zahlung fällig.

- 7.4 Der AN ist zur Aufrechnungen nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestrittenen sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur ausüben, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.
- 7.5 Die Abtretung von Ansprüchen des AN aus dem Vertrag gegen Tele-Mobil an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Tele-Mobil zulässig.
- 7.6 Zur Absicherung der Mängelansprüche ist Tele-Mobil berechtigt, von jeder Rechnung 5 % der Bruttoauftragssumme als Sicherheitsbetrag einzubehalten, der mit Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche zur Zahlung fällig wird. Der AN ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt gegen Vorlage einer Gewährleistungsbürgschaft in gleicher Höhe abzulösen.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Gewährleistung

Ist die Leistung des AN mangelhaft, so kann Tele-Mobil nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Herstellung eines neuen Werkes verlangen.

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der mangelfreien Abnahme der jeweiligen Leistung.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Mangelgewährleistungsrecht.

8.2 Haftung

Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages aufrecht zu halten. Auf Verlangen von Tele-Mobil wird der AN eine entsprechende Bestätigung des Versicherers übergeben.

Tele-Mobil haftet gegenüber dem AN nach den gesetzlichen Bestimmungen; wobei die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird.

9. Eigentumsvorbehalt

Von der Tele-Mobil beigestelltes Material bleibt Eigentum der Tele-Mobil und ist vom AN unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum der Tele-Mobil zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung der Tele-Mobil verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom AN zu ersetzen.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Alle von Tele-Mobil zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Datenträger) bleiben im Eigentum von Tele-Mobil. Sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden; sie sind ausschließlich für die in der Bestellung angegebenen Zwecke zu verwenden und unaufgefordert an Tele-Mobil zurückzugeben, sobald sie dafür nicht mehr benötigt werden.
- 10.2 Beide Parteien verpflichten sich, alle in dem Vertragsverhältnis erlangten Informationen über den Vertragspartner gegenüber Dritten geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Dazu gehören grundsätzlich alle betriebswirtschaftlichen, technischen, finanziellen und

sonstigen Informationen über die Geschäftstätigkeit der einzelnen Partei sowie deren Projekte.

- 10.3 Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, soweit sie nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages dazu angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten. Entsprechende Verpflichtungen werden die Parteien auch ihren beauftragten Dritten und anderen Personen, die mit dem Vertragsinhalt in Berührung kommen, auferlegen.
- 10.4 Die Geheimhaltungspflicht endet, falls die schutzbedürftigen Informationen allgemein bekannt werden oder einer Partei von Dritter Seite, die nicht einer diesbezüglichen Geheimhaltungspflicht gegenüber der anderen Partei unterliegt, zugänglich gemacht werden.
- 10.5 Jeder Hinweis auf Geschäftsbeziehungen zwischen Tele-Mobil und AN (Nennung der Tele-Mobil als Referenzkunde, Kundenlisten oder Pressemitteilungen, etc.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Tele-Mobil.

11. Leistungsverweigerungsrecht

Bei fehlerhafter oder mangelhafter Leistung ist die Tele-Mobil berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von vereinbarten Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

12. Rücktritt und Kündigung

Die Tele-Mobil kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der AN einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

13. Umweltschutz

Umweltschutzaspekte sind durch den AN in allen Phasen der Leistungserbringung zu berücksichtigen. Insbesondere muss der AN alle von seinen Leistungen ausgehenden umweltrelevanten Auswirkungen kennen und er hat diese mit geeigneten Mitteln zu minimieren.

14. Antikorruptionsklausel, Unternehmensethik, Menschenrechte

14.1 Antikorruption

Der AN erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegen zu nehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder sich versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden können.

14.2 Unternehmensethik

Der AN erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AN den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.

14.3 Menschenrechte

Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 04.11.1950, inkraftgetreten am 03.09.1953, samt deren jeweiligen Protokollanpassungen.

Vorgenannte Erklärungen und Verpflichtungen aus Ziffer 16.1, 16.2 und 16.3 hat der AN seinen Auftraggebern und Lieferanten weiterzuerreichen.



Im Fall eines Verstoßes ist Tele-Mobil berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der AN Tele-Mobil vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ergibt sich aus der Bestellung.

15.2. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

15.3. Gerichtsstand

Sofern der Kaufmann im Sinne des HGB ist, wird für Streitigkeiten aus dem Vertrag als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des AG (Tele-Mobil Götz GmbH) vereinbart.“

15.4. Sonstiges

Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, zur Arbeitnehmerentsendung, zur Arbeitnehmerüberlassung, zum Mindestlohn und zum Sozialversicherungsrecht zu beachten.

Der AN hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf den Standorten eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. Tele-Mobil behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen der Tele-Mobil sind diese Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, Tele-Mobil vorzulegen.

Der AN verpflichtet sich, Tele-Mobil von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 a

Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28 e Abs. 3 a - f SGB IV und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

15.5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.